

## **Schulhofordnung der Stadt Wernigerode**

Laut Stadtratsbeschluss Nr.: 021/2018 vom 03.05.2018 ist das Betreten und Benutzen von Schulhöfen für die Öffentlichkeit unter nachfolgenden Bedingungen möglich.

### **§ 1 Zweck**

Die Schulhöfe stehen in erster Linie den Schülerinnen und Schülern der Wernigeröder Grundschulen sowie dem an den Schulbesuch anschließenden Hortbetrieb zur Verfügung. Die Kinder und Jugendlichen der Stadt Wernigerode erhalten die Möglichkeit die Schulhöfe nach Beendigung des Schul- und Hortbetriebes zur individuellen Freizeitgestaltung zu nutzen.

### **§ 2 Nutzung der Schulhöfe**

1. Die Stadt Wernigerode öffnet ihre Schulhöfe zur individuellen Freizeitgestaltung von Kindern und Jugendlichen bis 14 Jahren zu folgenden Zeiten:

Montag bis Freitag von 17:00 bis 20:00 Uhr

Samstag und Sonntag sowie an Feiertagen von 8:00 bis 20:00 Uhr

2. Zu den geöffneten Schulhöfen nach Absatz 1 gehören:

Grundschule Adolph Diesterweg,  
Grundschule August Hermann Francke,  
Ganztagsgrundschule Stadtfeld,  
Grundschule Harzblick

3. Erwachsenen ist der Zutritt zum Schulhof zur Wahrnehmung ihrer Aufsichtspflicht gestattet.
4. Die Freizeitgestaltung muss sich den jeweiligen örtlichen Gegebenheiten anpassen.
5. Den Nutzern der Schulhöfe und der dazugehörigen Sportanlagen ist das Mitbringen und Verwenden folgender Dinge untersagt:
  - a) Waffen jeglicher Art,
  - b) Gassprühdosen sowie ätzende oder färbende Substanzen,
  - c) Feuerwerkskörper, Leuchtkugeln und andere pyrotechnische Gegenstände,
  - d) mechanisch betriebene Lärminstrumente,
  - e) Glasflaschen,
  - f) Rauschmittel (Psychoaktive Substanzen) jeglicher Art insbesondere Alkohol, Zigaretten und andere Tabakzubereitungen, elektrische Verdampfer, Betäubungsmittel nach dem Betäubungsmittelgesetz usw.

6. Verboten ist den Nutzern weiterhin:

- a) das Übersteigen der Zäune, Mauern, Umfriedungen, Absperrungen, sowie das Besteigen der Beleuchtungsanlagen, Bäume, Maste aller Art und Dächer,
- b) das Betreten von Bereichen, die nicht für den Nutzer zugelassen sind (z. B. das Schulgebäude, die Funktionsräume),
- c) mit Gegenständen aller Art zu werfen,
- d) die Nutzung von Hauswänden für Ballspiele jeglicher Art,
- e) Feuer zu machen und zu grillen, Feuerwerkskörper oder Leuchtkugeln abzubrennen oder abzuschießen,
- f) bauliche Anlagen, Einrichtungen oder Wege zu beschriften, zu bemalen oder zu bekleben,
- g) den Schulhof- und die Sportplatzanlage zu verunreinigen, Müll ist in die dafür vorgesehenen Behälter zu entsorgen,
- h) die Notdurft zu verrichten,
- i) das Befahren der Schulhöfe mit Fahrrädern oder motorisierten Fahrzeugen,
- j) außerhalb der in § 2 Nr. 1 festgelegten Nutzungszeiten Lärm zu verursachen, insbesondere Musikwiedergaben haben nur auf Zimmerlautstärke zu erfolgen,
- k) das Mitbringen von Tieren.

### **§ 3**

#### **Nutzung der Spiel- und Sportgeräte**

1. Die Nutzung der vorhandenen Spiel- und Sportgeräte hat zweck- und altersentsprechend zu erfolgen.
2. Für die Dauer von Reinigungs- und Reparaturarbeiten sowie bei extremen Witterungsbedingungen können die Schulhöfe oder Teile davon zeitweise gesperrt werden.

### **§ 4**

#### **Haftung**

1. Das Betreten und Benutzen der Schulhöfe und Sportplatzanlagen erfolgt auf eigene Gefahr. Für Personen- und Sachschäden, die durch Dritte verursacht wurden, haftet die Stadt Wernigerode nicht.
2. Den Weisungen und Anordnungen der städtischen Mitarbeiter sowie der durch den Eigentümer beauftragten Sicherheitsdienste ist Folge zu leisten.
3. Wer den Schulhof und dessen Einrichtungen fahrlässig oder vorsätzlich beschädigt oder zerstört, ist der Stadt Wernigerode gegenüber zum Ersatz des entstandenen Schadens verpflichtet.

**§ 5**  
**Zuwiderhandlungen**

1. Wer den Vorschriften dieser Ordnung zuwiderhandelt, kann von dazu Befugten vom Schulhof- bzw. den Sportanlagen verwiesen werden.
2. Besteht der Verdacht einer strafbaren Handlung, kann Anzeige erstattet werden.
3. Die Rechte des Inhabers des Hausrechts bleiben unberührt.

**§ 6**  
**Inkrafttreten**

Die Schulhofordnung der Stadt Wernigerode tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.  
Gleichzeitig tritt die Schulhofordnung vom 21.12.1996 außer Kraft.

Wernigerode, den 08.05.2018



Gaffert  
Oberbürgermeister

**Bekanntmachungsvermerk:**

Die vom Stadtrat der Stadt Wernigerode am 03.05.2018 beschlossene Schulhofordnung wurde im Amtsblatt der Stadt Nr. 06/18, vom 02.06.2018, bekannt gemacht.